

1. Im § 18a „Postprotest“ ist am Schlusse des zweiten Abs. unter v hinter der Änderung vom 30. August 1914 (R.G.B. S. 391) nachzutragen:

Auch Postprotestaufträge mit solchen im Stadtkreise Danzig zahlbaren gezogenen Wechseln, die als Wohnort des Bezogenen einen Ort angeben, der in Ostpreußen oder in einem der aufgeführten westpreussischen Kreise liegt, werden erst am zweiundsechzigsten Werktag nach dem Zahlungstage des Wechsels nochmals zur Zahlung vorgezeigt.

2. Vorstehende Änderung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 8. September 1914.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Kraetke.

№ XXXIX. Ministerial-Bekanntmachung

vom 2. Oktober 1914,

betreffend eine Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.

Die nachstehende Änderung der Postordnung vom 20. März 1900 (Ges.-S. 197) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Kudofstadt, den 2. Oktober 1914.

Hürstlich Schwarzburg. Ministerium.

Frhr. v. d. Redt.

Änderung der Postordnung.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (R.G.B. S. 347) und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Erleichterung des Wechselpostwesens, vom 30. Mai 1908 (R.G.B. S. 321) wird die Postordnung vom 20. März 1900 für die Dauer der Geltung des § 1 der Bekanntmachungen des Bundesrats vom 6. August, 8. und 24. September 1914 (R.G.B. S. 357, 399 und 413) sowie des § 2 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 29. August